

Gz.: AGTO-E320

Amtsgericht Torgau
Richterlicher Geschäftsverteilungsplan
für das
Geschäftsjahr 2026

Stand: 01.09.2026

Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbemerkung	4
B.	Örtliche Zuständigkeiten der Gerichtsstandorte	4
C.	Allgemeine Regelungen	4
I.	Allgemeine Bestimmungen für alle Geschäftsaufgaben	4
II.	Allgemeine Zuständigkeiten für Strafsachen und Bußgeldsachen	5
III.	Allgemeine Zuständigkeiten für Familiensachen	6
IV.	Allgemeine Zuständigkeitsregelungen für Betreuungs-, Unterbringungs-, und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen	7
V.	Allgemeine Regelungen für Zivilsachen	9
VI.	Vertretungsregelungen	10
D.	Geschäftsverteilung im Einzelnen	11
I.	Zivilsachen, Zwangsvollstreckungssachen, Nachlasssachen, Grundbuchsachen, Beratungshilfesachen und sonstige Rechtssachen	11
1.	Richter am Amtsgericht Stricker	11
2.	Direktor des Amtsgerichts Albrecht	11
3.	Richterin Wehe bis 30.04.2026 und ab dem 01.05.2026 Richter am Amtsgericht Lützenkirchen	11
4.	Richter Imelmann	11
5.	Richterin am Amtsgericht als ständige Vertreterin des Direktors Eßer-Schneider	12
6.	Richterin am Amtsgericht Rech	12
7.	Richterin am Amtsgericht Ubrich	12
II.	Strafsachen und Bußgeldsachen	12
1.	Richterin Pfützner	12
2.	Richter am Amtsgericht Stricker	12
3.	Richterin am Amtsgericht Dr. Jauss	13
4.	Richterin am Amtsgericht Ubrich	13
5.	Richter Imelmann	13
6.	Richterin am Amtsgericht als ständige Vertreterin des Direktors Eßer-Schneider	14
III.	Landwirtschaftssachen	14
1.	Direktor des Amtsgerichts Albrecht	14
2.	Richterin am Amtsgericht Rech	14
IV.	Familiensachen	14
1.	Richterin am Amtsgericht Rech	14
2.	Richterin am Amtsgericht Dr. Höhme	14
V.	Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen gemäß §§ 415 ff. FamFG	15

1.	Richter am Amtsgericht Stricker.....	15
2.	Richterin am Amtsgericht Dr. Jauss.....	15
3.	Richter am Amtsgericht Lützenkirchen ab 01.05.2026	15
E.	Personenverzeichnis zur Geschäftsverteilung.....	15

A. Vorbemerkung

1. Der Direktor des Amtsgerichts Albrecht ist freigestellt für Tätigkeiten in der Gerichtsverwaltung.
2. Richterin am Amtsgericht als ständige Vertreterin des Direktors Eßer-Schneider ist freigestellt für Tätigkeiten in der Gerichtsverwaltung.
3. Teilweise freigestellt für Tätigkeiten in der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig mit dem Sitz in Torgau
Richterin am Amtsgericht als ständige Vertreterin des Direktors Eßer-Schneider
Richter am Amtsgericht Stricker.
4. Richterin am Amtsgericht Dr. Höhme ist teilweise abgeordnet an das Landgericht Leipzig (für Referendarausbildung).
5. Richterin Pfützner ist dem Amtsgericht Torgau ab dem 01.03.2026 zugewiesen.
6. Richter am Amtsgericht Lützenkirchen ist teilweise abgeordnet an das Landgericht Leipzig (für Referendarausbildung).

B. Örtliche Zuständigkeiten der Gerichtsstandorte

Der Bezirk des Amtsgerichts Torgau umfasst die Altkreise Torgau und Oschatz.

Der Altkreis Torgau umfasst die Gemeinden Arzberg, Beilrode, Belgern-Schildau, Dommitzsch, Dreiheide, Elsnig, Mockrehna, Torgau und Trossin.

Der Altkreis Oschatz umfasst die Gemeinden Cavertitz, Dahlen, Liebschützberg, Mügeln, Naundorf, Oschatz und Wermsdorf.

C. Allgemeine Regelungen

I. Allgemeine Bestimmungen für alle Geschäftsaufgaben

1. Eingehende Rechts- und Amtshilfeersuchen werden dem Referat zugewiesen, das für das Verfahren zuständig wäre, wenn es in der Hauptsache beim Amtsgericht Torgau durchgeführt würde.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium, soweit nicht ein Gericht eines höheren Rechtszuges zuständig ist. In Fällen, in denen ein Zusammentreten des Präsidiums in beschlussfähiger Zusammensetzung vor einer Entscheidung in der Rechtssache nicht möglich ist, entscheidet der Direktor.
3. Eine einmal begründete Zuständigkeit bleibt bestehen, soweit in dieser Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich eine andere Zuweisung geregelt ist. Dies gilt insbesondere für Bestandsverfahren.

II. Allgemeine Zuständigkeiten für Strafsachen und Bußgeldsachen

1. Straf- und Bußgeldsachen werden getrennt nach Registern (Ls, Ds, Cs, Gs, AR), wie bei den einzelnen Geschäftsaufgaben geregelt, verteilt.

Innerhalb der Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene wird nach Anfangsbuchstaben zugeteilt. Maßgeblich ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Beschuldigten/Angeschuldigten/Angeklagten/Betroffenen. Wenn kein Beschuldiger etc. ermittelt werden kann, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Geschädigten, wenn auch kein Geschädigter ermittelt werden kann, des Zeugen. Bei mehreren Beschuldigten etc./Geschädigten/Zeugen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des dem Lebensalter nach jüngsten.

Ist die Zuständigkeit eines Richters oder einer Richterin davon abhängig, ob der Tatort oder der Wohnort des oder der Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten im Gebiet des Altkreises Oschatz oder im Gebiet des Altkreises Torgau liegt, gilt Folgendes:

- a) Enthalten Strafbefehlsantrag, Antragsschrift oder Anklageschrift nur einen Tatort, ist dieser für die Zuständigkeit maßgeblich.
 - b) Enthalten Strafbefehlsantrag, Antragsschrift oder Anklageschrift mehrere Tatorte, die sowohl im Gebiet des Altkreises Torgau als auch im Gebiet des Altkreises Oschatz liegen (divergierende Tatorte) ist für die Zuständigkeit der Wohnort des oder der Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten maßgeblich, wenn dieser im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Torgau liegt.
 - c) Haben der oder die Beschuldigte, Angeschuldigte oder Angeklagte bei divergierenden Tatorten keinen Wohnort im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Torgau ist der in Strafbefehlsantrag, Antragsschrift oder Anklageschrift zuerst genannte Tatort für die Zuständigkeit maßgeblich.
 - d) Besteht im Bezirk des Amtsgerichts Torgau kein Tatort, ist der Wohnort des oder der Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten für die Zuständigkeit maßgeblich.
 - e) Ist gegen einen Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten oder eine Beschuldigte, Angeschuldigte oder Angeklagte bereits ein Verfahren beim Amtsgericht Torgau anhängig, ist der für dieses Verfahren zuständige Richter oder die für dieses Verfahren zuständige Richterin für alle weiteren Verfahren gegen denselben Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagte oder gegen dieselbe Beschuldigte, Angeschuldigte oder Angeklagte zuständig.
2. Im Falle der Abtrennung von Verfahren einzelner Beteiligter bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.
 3. Die für ein anhängiges Straf- oder Bußgeldverfahren begründete Zuständigkeit bleibt weiterbestehen, wenn ein Übergang vom Bußgeld- zum Strafverfahren erfolgt (§ 81 OWiG) bzw. wenn das Gericht die in der Anklage bezeichnete Tat als Ordnungswidrigkeit beurteilt (§ 82 OWiG).
 4. Wird eine vor dem Schöffem-/Jugendschöffengericht erhobene Anklage vor dem Strafrichter/Jugendrichter eröffnet, dann ist der Vorsitzende des Schöffengerichts/Jugendschöffengerichts als Strafrichter/Jugendrichter zuständig.
 5. Bei Zurückverweisungen und Wiederaufnahmen gilt:
 - a) Wird eine Sache gemäß § 328 Abs. 2 StPO, § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesen oder wird das Gericht gemäß § 210 Abs. 3 StPO bestimmt, so entscheidet nunmehr der Vertreter, im Fall des § 79 Abs. 6 OWiG nur dann, falls an einen

anderen Spruchkörper zurückverwiesen wird; hat jedoch ein Richterwechsel stattgefunden, verbleibt es bei der Regelung der Geschäftsverteilung.

- b) In den Fällen der Zurückverweisung an das Amtsgericht Torgau als ein anderes Gericht gleicher Ordnung gemäß § 354 Abs. 2 StPO oder der Wiederaufnahme oder von Anträgen zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens des § 140a GVG verbleibt es bei der Regelung der Geschäftsverteilung, soweit sich nicht aus der Anlage zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan des Oberlandesgerichts Dresden etwas anderes ergibt.
6. Für die von einem auswärtigen Gericht nach § 462a StPO abgegebene Bewährungsaufsicht ist das Richterreferat zuständig, das für das Verfahren zuständig gewesen wäre, wenn es in der Hauptsache beim Amtsgericht Torgau durchgeführt worden wäre.
7. Für Entscheidungen nach dem StrEG sind zuständig im Falle
- a) des § 9 Abs. 1 Satz 1 StrEG der Richter, der nach der Geschäftsverteilung bei Erhebung der öffentlichen Klage zuständig gewesen wäre;
 - b) des § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StrEG der Richter, zu dem die zurückgenommene öffentliche Klage erhoben worden war;
 - c) im Übrigen der Ermittlungsrichter.

III. Allgemeine Zuständigkeiten für Familiensachen

1. Die nicht im Wege einer besonderen Zuständigkeit zugewiesenen Familiensachen werden in einem Turnus von neun Verfahren verteilt; es erhält von je neun aufeinanderfolgend eingehenden Verfahren das Referat 1 F (Richterin am Amtsgericht Rech) die Eingänge 2, 3, 5, 6, 8 und 9 sowie das Referat 3 F (Richterin am Amtsgericht Dr. Höhme) die Eingänge 1, 4 und 7. Der neue Turnus beginnt am 01. Januar 2026 mit dem Referat 3 F und wird laufend über die folgenden Jahreswechsel fortgesetzt.

Die Eingangsgeschäftsstelle verfährt bei Eintragung der Neueingänge wie folgt:

- a) während eines Tages, also bis 24.00 Uhr bei Gericht eingehenden, in das Register einzutragenden Neueingänge sind am darauffolgenden Arbeitstag auf der Geschäftsstelle, sofort nachdem die vor 24.00 Uhr in den Nachtbrieffkasten eingeworfenen Neueingänge bei ihr eingegangen sind, in alphabetischer Reihenfolge zu ordnen und in der so festgelegten Reihenfolge in das Register einzutragen.

Maßgebend für die alphabetische Einordnung ist in Ehesachen (§ 111 Nr. 1 FamFG), Ehewohnungs- und Haushaltssachen (§ 111 Nr. 5 FamFG), Gewaltschutzsachen (§ 111 Nr. 6 FamFG), Versorgungsausgleichssachen (§ 111 Nr. 7 FamFG), Unterhaltssachen (§ 111 Nr. 8 FamFG), Güterrechtssachen (§ 111 Nr. 9 FamFG), sonstigen Familiensachen (§ 111 Nr. 10 FamFG) und Lebenspartnerschaftssachen (§ 111 Nr. 11) der Familienname des Antragsgegners, bei mehreren Antragsgegnern der Familienname des in der Antragschrift zuerst Genannten.

Bei Kindschaftssachen (§ 111 Nr. 2 FamFG), Abstammungssachen (§ 111 Nr. 3 FamFG) und Adoptionssachen (§ 111 Nr. 4 FamFG) richtet sich alphabetische Einordnung nach dem Familiennamen des Kindes, bei mehreren Kindern des ältesten Kindes.

Echte oder unechte Adelsbezeichnungen („von“, „zu“ usw.) oder ähnliche Zusätze („van“, „de“, „di“ usw.) bleiben außer Betracht, es sei denn, sie werden mit dem Namen in einem Wort geschrieben. Bei gleichen Zunamen von Antragsgegnern ist deren (erster) Vorname maßgebend. Ist auf diese Weise keine Reihenfolge

festzulegen, wird der Zuname, ersatzweise der (erste) Vorname des Antragstellers herangezogen.

Weiter ist bei Behörden der Orts- oder Gebietsname maßgebend.

- b) Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen und Arreste sind sofort bei Eingang mit der Uhrzeit des Eingangs zu versehen und an nächstfolgender Stelle zuzuteilen. Gelangen mehrere einstweilige Anordnungen bzw. Arreste gleichzeitig auf die Geschäftsstelle, so wird wie oben unter a) beschrieben verfahren.
- 2. Eine Familiensache, die denselben Personenkreis im Sinne von § 23b Abs. 2 GVG betrifft, wird stets von dem Richter bearbeitet, der für das erste aus diesem Personenkreis eingegangene Verfahren zuständig ist oder war, soweit er die Richtergerichtsaufgabe noch bearbeitet. Gleichgültig ist dafür die prozessuale Art des Verfahrens, der Streitgegenstand oder eine bereits erfolgte Erledigung des die Zuständigkeit begründenden Verfahrens.

Derselbe Personenkreis liegt vor,

- a) wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten oder geschiedene Ehegatten oder deren Abkömmlinge (auch inzwischen volljährig gewordene), eingetragene Lebenspartner, Verlobte oder ehemalige Verlobte, Eltern u. s. w. betrifft, selbst wenn die beteiligten Personen inzwischen ihren Namen geändert haben; nicht aber, wenn das neue Verfahren auf eine Ehe zurückgeht, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten eingegangen ist,
- b) in Sorge-/Umgangsverfahren, die dasselbe Kind oder Halb-/Geschwister dieses Kindes betreffen,
- c) in Verfahren gemäß §§ 1666, 1666a BGB, die dasselbe Kind oder Halb-/Geschwister dieses Kindes betreffen.
- d) in Verfahren nach § 167 FamFG (Unterbringung Minderjähriger sowie freiheitsentziehende Maßnahmen bei Minderjährigen), die dasselbe Kind betreffen. Diese Regelung gilt auch für den separaten Turnus bei AR-Verfahren.

Im Ausgleich wird dem abgebenden Richter jeweils das nächste nicht im Sachzusammenhang stehende eingehende Verfahren, für das der übernehmende Richter zuständig wäre, übertragen

- 3. Bei Verfahrenstrennung bleibt das abgetrennte Verfahren bei dem Referat anhängig, bei dem das Ursprungsverfahren anhängig ist oder war.
- 4. Die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes (VAÜG) abgetrennten und noch ausgesetzten VA-Verfahren werden als Neueingänge behandelt. Die aus sonstigen Gründen derzeit noch ausgesetzten VA-Verfahren bleiben in der Zuständigkeit des bisherigen Referats.
- 5. Nicht zum 31.12.2020 den Referaten 1 F und 3 F nach Endziffern zugeteilte Verfahren des Referates 2 F, in denen nachträglich richterliche Entscheidungen/Maßnahmen erforderlich werden, werden nach den in Ziffer 1 festgelegten allgemeinen Regelungen zugeteilt.

IV. Allgemeine Zuständigkeitsregelungen für Betreuungs-, Unterbringungs-, und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen

- 1. Für die Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen werden nachfolgende Referate gebildet:

Referat 1:

Verfahren für die Gemeinde Torgau, bei denen der Nachname des Betroffenen mit dem Anfangsbuchstaben A bis einschließlich K beginnt, sowie Verfahren für die Gemeinde Elsnig

Referat 2:

Verfahren für die Gemeinden Oschatz, Liebschützberg und Cavertitz

Referat 3:

Verfahren nach Ziffer IV.2 Satz 3 und 4 sowie Ziff. IV.3 Satz 1, 4 und 5 der Allgemeinen Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans (unter Buchstabe C.)

Referat 4:

Verfahren für die Gemeinden Dahlen, Mügeln und Naundorf

Referat 5:

Verfahren für die Gemeinde Wermsdorf ohne Verfahrenseingänge i. S. v. Ziffer IV.2 Satz 3 und 4 sowie Ziff. IV.3 Satz 1, 4 und 5.

Referat 6:

derzeit ohne Geschäftsaufgabe

Referat 7:

Verfahren für die Gemeinde Torgau, bei denen der Nachname des Betroffenen mit dem Anfangsbuchstaben L bis einschließlich Z beginnt, sowie Verfahren für die Gemeinden Mockrehna, Arzberg, Dreiheide, Trossin, Dommitzsch und Beilrode

Referat 8:

Verfahren für die Gemeinde Belgern-Schildau

2. Die Zuteilung von Betreuungssachen und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Torgau. Hat der Betroffene im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Torgau keinen gewöhnlichen Aufenthaltsort, ist maßgeblich, in welchem Gemeindebezirk das Fürsorgebedürfnis hervortritt. Ist weder ein Gemeindebezirk des gewöhnlichen Aufenthaltsorts noch ein Gemeindebezirk des Fürsorgebedürfnisses im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Torgau feststellbar, wird das Verfahren dem Referat 3 zugewiesen. Befindet sich der Betroffene bei Verfahrenseingang im Fachkrankenhaus Hubertusburg in der Gemeinde Wermsdorf, wird das Verfahren abweichend von den Sätzen 1 und 2 bis zur Beendigung des dortigen Aufenthalts ebenfalls dem Referat 3 zugewiesen.
3. Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG werden dem Referat 3 zugewiesen. Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1-3 FamFG werden vorrangig dem Referat zugewiesen, in dem ein Betreuungsverfahren für den Betroffenen anhängig ist. Im Übrigen richtet sich die Zuteilung von Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1-3 FamFG nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Torgau. Hat der Betroffene im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Torgau keinen gewöhnlichen Aufenthaltsort, ist maßgeblich, in welchem Gemeindebezirk das Fürsorgebedürfnis hervortritt. Ist weder ein Gemeindebezirk des gewöhnlichen Aufenthaltsorts noch ein Gemeindebezirk des Fürsorgebedürfnisses im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Torgau feststellbar, wird das Verfahren dem Referat 3 zugewiesen. Befindet sich der Betroffene bei Verfahrenseingang im Fachkrankenhaus Hubertusburg in der Gemeinde Wermsdorf wird das Verfahren abweichend von den Sätzen 3 und 4 bis zur Beendigung des dortigen Aufenthalts ebenfalls dem Referat 3 zugewiesen, wobei in Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1-3 FamFG der Aufenthalt erst dann als beendet gilt, wenn neben der tatsächlichen Entlassung des Betroffenen auch eine für ihn bereits angeordnete oder genehmigte Maßnahme nicht mehr fortwirkt.

4. Änderungen der Verfahrenszuweisung nach dem richterlichen Geschäftsverteilungsplan gelten auch für Bestandsverfahren.

V. Allgemeine Regelungen für Zivilsachen

1. Ob ein Verfahren dem Altkreis Torgau oder dem Altkreis Oschatz zugeordnet wird, bestimmt sich grundsätzlich entsprechend der gesetzlichen Regelungen über die örtliche Zuständigkeit. Maßgeblich sind in dieser Reihenfolge:
 - a) ein ausschließlicher Gerichtsstand,
 - b) der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten,
 - c) besondere Gerichtsstände.

Ist eine örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Torgau nicht gegeben, wird das Verfahren als dem Altkreis Torgau zugehörig behandelt. Dasselbe gilt bei konkurrierender Zuständigkeit auf gleicher Ebene.

2. Sofern bei mehreren Beklagten die Regelungen über den allgemeinen Gerichtsstand eine Zugehörigkeit des Verfahrens zu beiden Altkreisen begründen, richtet sich die Zuordnung vorrangig nach den Regelungen über die besonderen Gerichtsstände. Ist kein besonderer Gerichtsstand begründet, ist das Verfahren dem Altkreis Torgau zuzuordnen.
3. Sofern die Regelungen über die besonderen Gerichtsstände eine Zugehörigkeit des Verfahrens zu beiden Altkreisen begründen, ist das Verfahren dem Altkreis Torgau zuzuordnen.
4. Bei Ansprüchen aus Verkehrsunfällen richtet sich die Zuständigkeit ungeachtet vorstehender Regelungen nach dem Unfallort, sofern dieser sich im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Torgau befindet.
5. Für Vollstreckungsabwehrklagen, Klagen wegen Unzulässigkeit der Vollstreckungsklausel, Schadenersatzklagen nach §§ 717, 945 ZPO, Wiederaufnahmeverfahren in Zivilprozesssachen und Nichtigkeitsklagen ist das Richterreferat zuständig, bei dem der Hauptprozess bzw. das Prozesskostenhilfverfahren und sonstige Nebenverfahren anhängig sind oder waren. Für Abänderungsklagen ist das Richterreferat zuständig, das für die abzuändernde Entscheidung zuständig war oder gewesen wäre. Diese Verfahren werden auf den Turnus der Geschäftsverteilung in Zivilprozesssachen angerechnet.
6. Steht ein Zivilverfahren, bei dem mindestens eine Partei identisch ist, im Sachzusammenhang mit einem früher eingegangenen Verfahren ist das Referat zuständig, in dem das früher eingegangene Verfahren anhängig ist/war, wenn mit diesem Verfahren derselbe Richter vorbefasst ist/war, also kein Richterwechsel im Referat stattgefunden hat.

Ein Sachzusammenhang in diesem Sinne liegt insbesondere vor:

- zwischen einstweiligem Rechtsschutz- und Hauptsacheverfahren,
- zwischen selbständigem Beweis- und Hauptsacheverfahren,
- soweit wechselseitig, auch unter Einbeziehung Dritter, Ansprüche geltend gemacht werden, die auf dem gleichen Verkehrsunfall beruhen,
- soweit auf dem gleichen Sachverhalt beruhende Ansprüche gegen mehrere als Gesamtschuldner geltend gemacht werden.

Gehen in einem Sachzusammenhang stehende Verfahren gleichzeitig ein, ist das Referat mit der niedrigsten Referatszahl zuständig

7. Stellt sich heraus, dass ein Verfahren einem nicht zuständigen Referat zugeteilt wurde, ist das Verfahren abzugeben. Nach Beginn der Verhandlung des Klägers/Antragstellers zur Sache ist die Abgabe nicht mehr zulässig; das Gleiche gilt, wenn ohne mündliche Verhandlung ein Beschluss (ausgenommen Terminaufhebung, Terminsverlegung, Vertagung, Aussetzung u. ä.) ergangen ist.
8. Sofern sich durch die Regelungen C.V.4.-7. eine vom normalen Turnus abweichende Zuteilung ergibt, werden die Verfahren auf den nächsten Turnus angerechnet. Im nächsten Turnus erhält das Richterreferat, dem wegen der Sonderzuständigkeit ein Verfahren zugewiesen wurde, das mit seiner Endziffer normalerweise einem anderen Richterreferat zugewiesen worden wäre, eine laufende Nummer weniger, während dasjenige Richterreferat, dem das Verfahren normalerweise zugewiesen worden wäre, eine laufende Nummer mehr erhält.

VI. Vertretungsregelungen

1. Der Vertreter eines Richters wird tätig, wenn der von ihm zu vertretende Richter erkrankt, beurlaubt oder aus anderen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verhindert ist, seine Geschäftsaufgaben zu erledigen.

Ist zweifelhaft, ob im Einzelfall eine Verhinderung gegeben ist, wird diese durch den Direktor des Amtsgerichts festgestellt, der hierzu vom Präsidium ausdrücklich ermächtigt wird. Ist die Verhinderung des Direktors des Amtsgerichts zweifelhaft, entscheidet sein ständiger Vertreter.

2. Bei Verhinderung des in der Geschäftsverteilung bestimmten Vertreters und der weiteren Vertreter übernehmen die übrigen Richter des jeweiligen Standortes die weitere Vertretung in nachfolgender Reihenfolge, soweit dies gesetzlich zulässig ist:

Standort Torgau:

Richter Imelmann
 Richterin Pfützner
 Richterin am Amtsgericht Ubrich
 Richter am Amtsgericht Stricker
 Direktor des Amtsgerichts Albrecht

Standort Oschatz:

Richterin am Amtsgericht Dr. Jauss
 Richterin am Amtsgericht Dr. Höhme
 Richter am Amtsgericht Lützenkirchen (ab 01.05.2026)
 Richterin am Amtsgericht Rech
 RiinAGstV Eßer-Schneider

Ersatzweise werden die Genannten in der aufgeführten Reihenfolge am jeweils anderen Standort tätig.

3. Über die Ablehnung eines Richters, seine Selbstablehnung oder bei Zweifeln über seinen Ausschluss kraft Gesetzes

<u>gegen:</u>	<u>entscheidet:</u>
Ri Imelmann	RiinAG Ubrich
RiinAG Dr. Jauss	RiinAG Dr. Höhme
Riin Pfützner	DirAG Albrecht
RiinAG Ubrich	Riin Pfützner
RinAG Rech	RiAG Lützenkirchen
RiAG Stricker	Ri Imelmann

RiinAG Dr. Höhme	RiinAGstV Eßer-Schneider
RiinAGstV Eßer-Schneider	RiinAG Rech
DirAG Albrecht	RiAG Stricker
RiAG Lützenkirchen	RiinAG Dr. Jauss

D. Geschäftsverteilung im Einzelnen

I. Zivilsachen, Zwangsvollstreckungssachen, Nachlasssachen, Grundbuchsachen, Beratungshilfesachen und sonstige Rechtssachen

1. Richter am Amtsgericht Stricker

1.1 Alle bislang nicht erledigten Zivilsachen, für die die Zuständigkeit des Richters am Amtsgericht Stricker bis zum 30.06.2025 begründet worden ist (die zum 01.07.2025 in den Referaten 1 C und 2 C anhängigen Verfahren).

1.2 Richterliche Geschäfte in Grundbuchsachen aus dem gesamten Gerichtsbezirk

Vertreter: Richter Imelmann

Zweitvertreter: Richter am Amtsgericht Lützenkirchen

2. Direktor des Amtsgerichts Albrecht

2.1 Zivilsachen einschließlich Arresten, einstweiligen Verfügungen, WEG-Sachen und H-Sachen des Altkreises Oschatz, soweit diese nicht anderen Richtern zugeteilt sind

2.2 richterliche Aufgaben nach dem Sächsischen Schiedsstellengesetz aus dem gesamten Gerichtsbezirk

2.3 Güterichterverfahren gemäß § 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG aus dem gesamten Gerichtsbezirk

2.4 nicht besonders zugeteilte richterliche Geschäfte des Amtsrichters aus dem gesamten Gerichtsbezirk

2.5 die im bisherigen Referat D I. 3 anhängigen Verfahren (zuvor RiinAG Schlegel)

Vertreterin:

Richter am Amtsgericht Lützenkirchen

Zweitvertreter: Richter am Amtsgericht Stricker

3. Richter am Amtsgericht Lützenkirchen

3.1 Zivilsachen einschließlich Arresten, einstweiligen Verfügungen, WEG-Sachen und H-Sachen des Altkreises Torgau, soweit diese nicht anderen Richtern zugeteilt sind

3.2 alle vor dem 01.01.2026 in ihrem Referat eingegangenen Zivilsachen

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Albrecht

Zweitvertreter: Richter Imelmann

4. Richter Imelmann

Alle Zivilsachen, für die die Zuständigkeit des Richters Imelmann vor dem 01.01.2026 begründet worden ist.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Stricker

Zweitvertreter: Direktor des Amtsgerichts Albrecht

5. Richterin am Amtsgericht als ständige Vertreterin des Direktors Eßer-Schneider

5.1 ab dem 01.10.2024 vom Rechtspfleger dem Richter zur Entscheidung vorgelegte Nachlass- und Teilungssachen aus dem gesamten Gerichtsbezirk

5.2 richterliche Aufgaben in Zwangsvollstreckungssachen aus dem gesamten Gerichtsbezirk

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Rech

Zweitvertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Jauss

6. Richterin am Amtsgericht Rech

bis einschließlich 30.09.2024 vom Rechtspfleger dem Richter zur Entscheidung vorgelegte Nachlass- und Teilungssachen aus dem gesamten Gerichtsbezirk

Vertreter: RiinAGstV Eßer-Schneider

Zweitvertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Höhme

7. Richterin am Amtsgericht Ubrich

richterliche Entscheidungen in Beratungshilfesachen aus dem gesamten Gerichtsbezirk

Vertreter: Richter am Amtsgericht Stricker

II. Strafsachen und Bußgeldsachen

1. Richterin Pfützner

1.1 Jugendrichtersachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Vollstreckung und der Bewährungsaufsicht einschließlich der bislang im Referat D II. 2 anhängigen Bestandsverfahren

1.2 Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene einschließlich der Bewährungsaufsicht mit den Anfangsbuchstaben **R-Z** aus dem gesamten Gerichtsbezirk

1.3 vor dem 01.03.2026 im Referat 5 (Wehe) anhängig gewordene Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene einschließlich der Bewährungsaufsicht aus dem gesamten Gerichtsbezirk

1.4 Privatkldgesachen gegen Erwachsene und Heranwachsende aus dem gesamten Gerichtsbezirk einschließlich der diesbezüglich im Referat D II. 4 vor dem 01.01.2026 anhängig gewordenen Verfahren.

1.5 Anordnung von Erzwingungshaft in Bußgeld- und Ordnungswidrigkeitssachen gegen Erwachsene

1.6 Anordnung von Jugendarrest und Anordnungen im Rahmen der Vollstreckung von Bußgeld- und Ordnungswidrigkeitssachen gegen Heranwachsende und Jugendliche

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Ubrich

Zweitvertreterin: Richterin am Amtsgericht Dr. Jauss

1.7 Beisitzer/in im erweiterten Schöffengericht

Vertreter: Richter am Amtsgericht Stricker

Zweitvertreter: Direktor des Amtsgerichts Albrecht

2. Richter am Amtsgericht Stricker

2.1 Ermittlungsrichtersachen in Strafverfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche

- 2.2 Rechtshilfeersuchen gleich welcher Art in Straf- und Bußgeldsachen
- 2.3 richterliche Aufgaben nach dem Sächsischen Polizeigesetz und dem Polizeigesetz des Bundes
- 2.4 gerichtliche Anordnung oder Genehmigung von freiheitsentziehenden Maßnahmen aufgrund §§ 83, 84 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes i.V.m. § 126 Abs. 5 StPO

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Ubrich
 Zweitvertreterin: Richterin Pfützner

3. Richterin am Amtsgericht Dr. Jauss

- 3.1 bis zum 01.01.2026 im Referat anhängige gewordene Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene einschließlich der Bewährungsaufsicht
- 3.2 bis zum 01.01.2026 im Referat anhängige gewordene Privatklagsachen gegen Erwachsene und Heranwachsende
- 3.3 ab dem 01.07.2026 anhängig werdende Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene einschließlich der Bewährungsaufsicht mit den Anfangsbuchstaben **A-C** aus dem gesamten Gerichtsbezirk

Vertreter: RiinAGstV Eßer-Schneider
 Zweitvertreter: Richter Imelmann

4. Richterin am Amtsgericht Ubrich

- 4.1 Vorsitzende des Schöffen- und Jugendschöffenwahlausschusses und Leiter der Schöffen- und Jugendschöffenauslosung sowie sonstige Schöffensangelegenheiten, soweit nach dem GVG oder der Sächsischen Schöffen- und Jugendschöffen VwV der Richter beim Amtsgericht zuständig ist
- 4.2 Geschäfte d. Vorsitzenden des Schöffengerichts einschließlich der Bewährungsaufsicht
- 4.3 ab dem 04.01.2026 die Geschäfte der Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts einschließlich der Vollstreckung und der Bewährungsaufsicht und zwar einschließlich der vor dem 01.01.2026 im Referat D II. 1 und D II. 2 eingegangenen Verfahren
- 4.4 Bußgeld- und Ordnungswidrigkeitssachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der Anordnung von Erzwingungshaft. Dies umfasst auch alle anhängigen Bestandsverfahren mit Ausnahme der Verfahren, in denen bereits ein Urteil verkündet wurde
- 4.5 Bußgeld- und Ordnungswidrigkeitssachen gegen Heranwachsende und Jugendliche mit Ausnahme der Anordnung von Jugendarrest und Anordnungen im Rahmen der Vollstreckung. Dies umfasst auch alle anhängigen Bestandsverfahren mit Ausnahme der Verfahren, in denen bereits ein Urteil verkündet wurde

Vertreter: Richterin Pfützner
 Zweitvertreter: Richter am Amtsgericht Stricker

5. Richter Imelmann

- 5.1 Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene einschließlich der Bewährungsaufsicht mit den Anfangsbuchstaben **D-Q** aus dem gesamten Gerichtsbezirk
- 5.2 im Referat D. II. 1. vor dem 1.7.2026 anhängig gewordene Strafverfahren gegen Erwachsene einschließlich der Bewährungsaufsicht

5.3 im Referat D. II. 4. vor dem 1.7.2026 anhängig gewordene Strafverfahren gegen Erwachsene einschließlich der Bewährungsaufsicht.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Jauss
Zweitvertreter: Richterin am Amtsgericht Ubrich

5.4 Beisitzer im erweiterten Schöffengericht

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Albrecht
Zweitvertreter: Richter am Amtsgericht Stricker

6. Richterin am Amtsgericht als ständige Vertreterin des Direktors Eßer-Schneider

Aufgaben des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter für die JVA Torgau und gemäß § 84 Abs.2 JGG

Vertreter: Richter am Amtsgericht Stricker

III. Landwirtschaftssachen

1. Direktor des Amtsgerichts Albrecht

Ab dem 01.09.2024 anhängig werdende Landwirtschaftssachen

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Rech
Zweitvertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Höhme

2. Richterin am Amtsgericht Rech

Bis einschließlich 31.08.2024 anhängig gewordene Landwirtschaftssachen sowie die mit der Auswahl, Auslosung und Berufung der ehrenamtlichen Richter zusammenhängenden Geschäfte, soweit nicht der Präsident des Oberlandesgerichts zuständig ist.

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Albrecht
Zweitvertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Höhme

IV. Familiensachen

1. Richterin am Amtsgericht Rech

1.1 Zuteilung von Neueingängen in Familiensachen nach dem zweiten Buch des FamFG gemäß C.III.1.

1.2 Zuteilung der Geschäfte in Familiensachen nach dem zweiten Buch des FamFG gemäß C.III.2.-5.

1.3 Die bis 01.01.2026 noch anhängigen, richterlich nicht erledigten Verfahren des Referats 1 F.

1.4 Die ab dem 01. September 2013 auf Antrag oder von Amts wegen wieder aufgenommenen, vormals nach § 2 Abs. 1 Satz 2 VAÜG ausgesetzten Versorgungsausgleichsverfahren

1.5 Erinnerungen gegen Entscheidungen des Rechtspflegers gemäß § 11 Abs. 2 RPfIG, soweit nicht eine vorrangige Zuständigkeit aufgrund der Regelung gemäß C.III.2. besteht

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Dr. Höhme
Zweitvertreter: RiinAGstV Eßer-Schneider

2. Richterin am Amtsgericht Dr. Höhme

2.1 Zuteilung von Neueingängen in Familiensachen nach dem zweiten Buch des FamFG gemäß C.III.1.

2.2 Zuteilung von Familiensachen nach dem zweiten Buch des FamFG gemäß C.III.2.-5.

2.3 Adoptionssachen

2.4 Die vor dem 01.01.2026 anhängigen, richterlich nicht erledigten Verfahren des Referats 3 F

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Rech
Zweitvertreterin: Richterin am Amtsgericht Dr. Jauss

V. Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen gemäß §§ 415 ff. FamFG

1. Richter am Amtsgericht Stricker

Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen für das Referate 1 und 7

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Jauss
Zweitvertreterin: RiinAGstV Eßer-Schneider

2. Richterin am Amtsgericht Dr. Jauss

Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen für die Referate 2, 4, 5 und 8

Vertreter: Richter am Amtsgericht Lützenkirchen
Zweitvertreter: Richter am Amtsgericht Stricker

3. Richter am Amtsgericht Lützenkirchen

Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen für das Referat 3

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Jauss
Zweitvertreter: RiinAGstV Eßer-Schneider

A. Personenverzeichnis zur Geschäftsverteilung

alphabetisch geordnet, mit Angabe der Nummern der Geschäftsaufgaben, anstelle gegenseitiger Verweisungen bei Richtern mit verschiedenen Geschäftsaufgaben:

Dienstbezeichnung und Name	Geschäftsaufgabe
DirAG Albrecht	D.I.2., D.III.1.
RiinAGstV Eßer-Schneider	D.I.5., D II.6.
Ri Imelmann	D.I.4., D.II.5.
RiinAG Dr. Höhme	D.IV.2.
RiinAG Dr. Jauss	D.II.3., D.V.2.
RinAG Rech	D.IV.1., D.I.6., D.III.2
RiAG Stricker	D.I.1., D.II.2., D.V.1.
RiinAG Ubrich	D.I.7., D.II.4.
Riin Pfützner	D.II.1.
RiAG Lützenkirchen	D.I.3., D.V.3.

Albrecht
Direktor des Amtsgerichts

Eßer-Schneider
Richterin am Amtsgericht
als ständige Vertreterin des Direktors

Dr. Höhme
Richterin am Amtsgericht

Ubrich
Richterin am Amtsgericht

Rech
Richterin am Amtsgericht
infolge Urlaubsabwesenheit
an der Mitwirkung
verhindert